

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Pflichten und Rechte der Gewerbegerichts-Beisitzer.

Die Zahl der auf Grund des deutschen Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bestehenden Gewerbegerichte beträgt 286. Eine Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer, welche im November 1896 in Halle a. S. tagte, faßte den Beschluß, daß jedes Gewerbegericht verpflichtet sei, an die Adresse des Beisitzers Willarg-Verlin, Annenstraße 16, ein Ortsstatut einzusenden, um aus diesem feststellen zu können, wie in den einzelnen Orten die Rechte und Pflichten der Beisitzer statistisch geregelt sind. Leider sind diesem Beschlusse kaum zwei Duzend Gewerbegerichte nachgekommen, und war es daher nicht möglich, eine Zusammenstellung über die Länge der Wahlperioden, die Zahl der Beisitzer usw. machen zu können. Das ist bedauerlich. Sicher hätte durch die Zusammenstellung der verschiedenartigen Ortsstatuten der Beweis erbracht werden können, daß eine einheitliche Regelung dringend notwendig ist, und daher die §§ 54 und 57 des Gewerbegerichtsgesetzes eine dementsprechende Aenderung erfahren müßten. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgeber schließlich, um die Dunttschichtigkeit der Ortsstatuten zu beseitigen, die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte beschlossen hätten, was selbstverständlich das Beste wäre. Es wäre dann auch viel eher möglich, dem Grundgedanken des Gesetzes, alle vor das Forum der Gewerbegerichte gebrachten Klagen schnell und billig zu erledigen, Rechnung zu tragen. Vor Allem war es der Wille der Gesetzgeber, wie aus den Beratungen im Plenum und der Kommission hervorgeht, daß nicht in bürokratischer, sondern loyaler, sagen wir volksthümlicher Weise, verhandelt werden soll. Deshalb die Bestimmung im § 29, daß „Rechtsanwälte und solche Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen werden“. Andererseits sollen nur solche Personen als Beisitzer an den Gewerbegerichten anerkannt werden, die im Erwerbsleben als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer thätig und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Als Beisitzer können nur solche Personen gewählt werden, die 30 Jahre alt sind, zwei Jahre am Orte wohnen oder arbeiten. Der Vorsitzende eines Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Daß

sie Rechtsgelehrte sein sollen, hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, aber vorausgesetzt, daß sie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben, sozialpolitische Kenntnisse besitzen, um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstehen und beurtheilen zu können. Leider erfüllen sich diese Voraussetzungen nur in ganz geringem Maße, was auch auf der Konferenz der Arbeiterbeisitzer in Halle offen ausgesprochen wurde. Die Unkenntnis auf sozialpolitischem Gebiete darf aber nicht Wunder nehmen, denn diese Wissenschaft ist in den Lehranstalten, in welchen Juristen ihre Studien machen, ziemlich verpönt. Und wozu sollten diese auch Sozialpolitik studiren? Die Herren rechnen doch mit ziemlicher Sicherheit darauf, später als Staatsanwälte oder Richter Anstellung im Staatsdienste zu finden oder als Rechtsanwälte zu praktizieren. Nur die Wenigsten denken wohl daran, im Verwaltungsdienst unterzukommen. Die Gewerbegerichte bieten einer ganzen Reihe dieser zum Verwaltungsdienst befähigten Personen Gelegenheit, Anstellung zu finden, und mit Vorliebe werden sie zu deren Vorgesetzten ernannt.

Allgemein bekannt ist, daß die Sitzungen nur nach Bedarf stattfinden und daß die Beisitzer nur dann hinzugezogen zu werden brauchen, wenn der Vorsitzende es für nöthig hält, daß heißt, wenn es ihm nicht gelingt, diese oder jene anhängig gemachte Klage durch Vergleich zu erledigen. Eine solche Befugniß räumt der § 54 des Gesetzes dem Vorsitzenden ein, und leider ist diese Bestimmung in die meisten Ortsstatuten übernommen worden. Sind beide Parteien mit einem Vergleich nicht einverstanden, so muß die Zuziehung der Beisitzer erfolgen. Bei den mit Beisitzern besetzten Gerichten kann nach § 39 Abs. 1 der Sühneverfuch resp. Vergleich in jeder Lage des Verfahrens erneuert und am Schlusse der Verhandlung wiederholt werden. Kann der Beisitzer das Drängen des Vorsitzenden zu einem Vergleich auch nicht verhindern, so doch dadurch inhibiren, daß er, wenn eine Partei denselben ablehnt, sofort darauf bringt, daß in der Sache ein Beschluß gefaßt resp. das Urtheil gefällt wird.

Welche Funktionen hat nun der Beisitzer? Bevor derselbe in sein Amt eingeführt wird, wird er eidlich verpflichtet (§ 30), stets nach bestem Wissen und

Tabelle II.

Name der Industriegruppe	Berufs- angehörige		Lehrlinge	Organisirt		Prozent der organisirten Berufs- angehörigen	Krankheitstage der Beschäftigten 1897		Zahl der Sterbefälle 1897	
	männl.	weibl.		männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Nahrungs- und Genußmittel- Industrie	18918	4036	2030	1385	261	7,3	138214	27749	110	26
Bedienung, Handel und Verkehr ..	78107	30786	3649	3478	37	3,2	689697	283709	701	101
Baugewerbe	41358	346	3829	13016	—	31,—	320504	11295	356	6
Metallindustrie	68193	5602	3627	15382	142	20,84	705978	73068	794	34
Holzindustrie	33016	1135	1531	9240	—	27,1	219874	12575	369	20
Bekleidungs-, Stoff-, Leder-, Fuß- und Reinigungs-Industrie	38650	61863	1989	4982	963	5,9	129700	313501	256	253
Graphische Gewerbe, Buch- und Papier-Industrie	18446	10356	2173	7224	1245	29,4	171380	83572	214	59
Versehiedene Gewerbe	35454	10828	369	2418	2	5,2	252279	210466	381	120
	¹ 334152	² 124952	³ 19197	57125	2850	13,02	2627626	1015935	3181	619

¹ Darunter 8255 Hausindustrielle. Außer der angegebenen Zahl noch 10 301 Hausindustrielle. Ebenfalls noch 7171 männliche sogenannte Diensthöten.

² Außerdem noch 45 840 weibliche Diensthöten und 15 152 Hausindustrielle. Die Diensthöten wurden bei der Organisation nicht berücksichtigt, weil sie das Koalitionsrecht nicht haben.

³ Hierbei ist zu erwähnen, daß unter diesen 19 197 Lehrlingen sich 8406 befinden, die bei Innungsmeistern arbeiten, meist aber den Charakter als Arbeitsburschen haben.

Von den berufsangehörigen Männern sind 17,09 pZt., von den Frauen 2,12 pZt. organisirt. Gegenüber der letzten Statistik ist die Zahl der organisirten Arbeiter und Arbeiterinnen Berlins von 10,36 pZt. auf 13,02 pZt. gestiegen.

An der Maifeier beteiligten sich im letzten Jahre eine größere Anzahl durch Ruhelassen der Arbeit, als in den Vorjahren. Es fanden Vormittags acht Gruppenversammlungen in Berlin, und in den Vororten sieben Gewerkschaftsversammlungen statt.

Im Jahre 1894 beteiligten sich an den Vormittagsversammlungen der Gewerkschaften zirka 12 000 Personen, im Jahre 1895 waren es 19 500 Personen, im Jahre 1896 stieg die Zahl der theil-

nehmenden Personen auf 32 411, im Jahre 1897 wurden 33 012 Personen gezählt. Vier Lokale, in denen Vormittagsversammlungen stattfanden, wurden polizeilich abgeperrt, so stark war der Andrang.

Im Allgemeinen hat die berliner Gewerkschaftsbewegung auch im letzten Jahre, sowohl in Bezug auf ihre Ausdehnung, als auch in Bezug auf inneren Zusammenhang, erfreuliche Fortschritte gemacht.

Bur Agitation unter den Gärtnern.

Seitens des unterzeichneten Hauptvorstandes wird binnen einigen Tagen eine Flugschrift zum Verland gelangen, welche in eingehender Weise die Misere des Gärtnergewerbes behandelt. Diese Flugschrift ist zur Agitation bestimmt, und bitten wir schon jetzt die Vorstände der Gewerkschaftskartelle jener Orte, wo eine Zweigorganisation unseres Vereines nicht existirt, um thätige Unterstützung bei der Verbreitung. Ganz besonders geeignet für die Agitation sind folgende Orte: Kiel, Halle, Erfurt, Magdeburg, Quedlinburg, Darm-

stadt, Wiesbaden, Mannheim, Mainz und Eberfeld-Barmen. Die Vorstände der Kartelle dieser Orte werden brieflich nähere Nachricht erhalten. Wenn noch anderweitig Flugschriften gewünscht werden, so bitten wir um sofortige Nachricht und gleichzeitige Angabe über die Höhe der benötigten Exemplare.

**Der Vorstand
der Deutschen Gärtner-Vereinigung.**

Franz Reith,
Hamburg 13, Gärtnerstr. 31, S. 1.

An die Vertrauensleute der örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Der „Verband deutscher Gastwirthsgehülfen“ beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine größere Agitation zu entfalten. Da demselben für viele Orte Verbindungsadressen gänzlich fehlen, so ist er darauf angewiesen, bei den Vorarbeiten für die Agitation die Hülfe der Gewerkschaftskartelle in Anspruch nehmen zu müssen. Frühere Erfahrungen haben nun gelehrt, daß, so entgegenkommend einzelne Gewerkschaftskartelle auch gewesen sind,

manche ihre Pflicht nach dieser Richtung hin recht vernachlässigten, häufig gar keine Antwort erteilten, so daß die Agitation sehr erschwert wurde. Wir sind überzeugt, daß dieser Hinweis genügt, um die Kartelle zu veranlassen, dem Verbands ihre Mithülfe um so lieber zu gewähren, als es sich hier um eine Arbeitergruppe handelt, die nur mit Anwendung großer Mühe und Kosten zu organisiren ist.

Die Generalkommission.

Gewissen, ohne Ansehen der Person zc. zu urtheilen. Der Vorsitzende ist in seiner Thätigkeit Richter. Dem Vorsitzenden liegt die Verhandlung mit den Parteien ob. Zu entscheiden haben die Vorsitzenden erst dann, wenn unter ihnen die Meinungen auseinander gehen und keine Uebereinstimmung zu erzielen ist. Unter keinen Umständen ist es dem Vorsitzenden gestattet, sich bei einer Urtheilsfällung zu äußern, wie etwa: „Der Kläger muß abgewiesen werden,“ oder dergleichen. Derartige Aeußerungen muß der Vorsitzende sich ganz entschieden verbitten und betonen: „Nicht Sie, sondern wir haben über die Sache zu urtheilen.“ Sind sich die Vorsitzenden in der Beurtheilung der Sache einig und der Vorsitzende ist nicht in der Lage, zu beweisen, daß der Entscheid gegen das Gesetz verstößt resp. mit demselben nicht übereinstimmt, dann hat er den Parteien denselben sofort zu verkünden und in der Ausfertigung des Urtheils zu begründen, so unangenehm ihm solches unter Umständen sein mag.

Nach dem § 130 Abs. 4 der Zivilprozessordnung hat der Vorsitzende jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Parteien zu stellen. Auch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts ist dieses Recht eingeräumt und dürfen sie, ohne den Vorsitzenden zu fragen, von den Parteien über alle zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten Auskunft verlangen, soweit dieselbe nach ihrem Dafürhalten zur Klärung der Sache nothwendig ist. Ganz besonders hat der Vorsitzende die Pflicht, bei jeder Verhandlung die Ziffern 1—7 des § 123 der Gewerbeordnung zu beachten. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen ist eine Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. Nur zu häufig wird vom Beklagten eine Handlung des Klägers herangezogen, die mit dazu beigetragen hat, daß der Kläger entlassen worden sei. Dann ist es die Pflicht des Vorsitzenden, sofort die Frage zu stellen: „Wann geschah die von Ihnen erwähnte Handlung?“ War eine Woche bis zur Entlassung verstrichen, kann, wie schon bemerkt, die Einwendung der beklagten Partei nicht mehr in Betracht kommen. Ferner verdient die Ziffer 3 des § 123 der Gewerbeordnung besonders insofern Beachtung, als hier von „beharrlicher Verweigerung“, den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, die Rede ist. Unter einer beharrlichen Verweigerung einer Pflichterfüllung versteht man nicht nur eine, sondern eine mehrmalige Nichtbefolgung einer Aufforderung, und kann auch deshalb nur eine mehrmalige Verweigerung als Entlassungsgrund angesehen werden.

Sind Zeugen zur Verhandlung geladen, so ist darauf zu achten, daß der Vorsitzende ohne die Zustimmung der Vorsitzenden keinen Zeugen vereidigen darf. Beantragt eine der Parteien die Vereidigung, so muß dem Antrage ohne Widerspruch des Gerichts Folge gegeben werden, vorausgesetzt, daß kein Verhältniß vorliegt, nach welchem eine Vereidigung nicht zulässig ist. Empfehlenswerth ist weiter, daß bei Klagen, bei denen das Beweismaterial kein genügendes ist, und deshalb von einer der Parteien ein sogenannter Reinigungseid geleistet werden muß (siehe § 437 der Zivilprozessordnung), dieser Eid nicht sofort,

nachdem das Gericht denselben formulirt hat, sondern nach einer festgesetzten Frist abgenommen wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn die Parteien wissen, in einer bestimmten Zeit ein Eid leisten zu müssen, derselbe oft ein anderes Resultat zeigt, als wenn die Abnahme des Eides sofort nach der Verhandlung vollzogen wird. Bemerkenswert mag noch werden, daß der Vorsitzende, bevor er sich mit den Vorsitzenden zur Beschlufsfassung zurückziehen will, an die Vorsitzenden die Frage zu richten hat, ob sie noch Fragen an die Parteien zu stellen haben. Dasselbe hat auch bei der Anhörung eines jeden Zeugen zu geschehen. Unterläßt der Vorsitzende die Fragestellung, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. Der Vorsitzende kann in solchem Falle den Antrag stellen, daß noch einmal mit den Parteien verhandelt werde. Beschließen die Vorsitzenden in diesem Sinne, hat der Vorsitzende sich deren Beschluß zu fügen.

Endurtheile enthalten die Namen Derjenigen, die daran mitgewirkt haben, und sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. (Siehe § 49 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.) Bei einer ganzen Anzahl solcher Urtheile ist es unmöglich, dieselben in ihrem Wortlaut sofort abzufassen, deshalb sonst andere Parteien so lange warten müßten, was namentlich bei größeren Gewerbegerichten wo 12—18 Fälle täglich zur Verhandlung stehen oft der Fall sein würde. Man überläßt daher die Ausfertigung der Urtheile dem Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende steht aber das Recht zu, eine Abschrift des Urtheils zu verlangen, mindestens aber das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen.

Ueber die Auseinandersetzungen zwischen dem Vorsitzenden und den Vorsitzenden im Rathungszimmer ist jedem Vorsitzenden der Dessenlichkeit gegenüber Schweigen auferlegt. Unter allen Umständen hat aber jeder Vorsitzende seine Meinung zum Austrag zu bringen, und wenn die gegentheilige Auffassung ihn nicht überzeugt, bei seiner zu beharren, selbst wenn er überstimmt wird.

Bei den Verhandlungen mit den Parteien werden dem Gerichte häufig Arbeitsordnungen seitens des Klägers oder des Beklagten zur Rechtfertigung übergeben. Nach § 134 c Abs. 1 der Gewerbeordnung sind die Arbeitsordnungen, soweit sie dem Gesetze nicht zuwiderlaufen, für beide Parteien rechtsverbindlich. Der zweite Absatz 134 c präzisirt die Gründe der Entlassung und bestimmt, daß nur solche Strafen verhängt werden dürfen, die in der Arbeitsordnung vorgesehen sind. Es empfiehlt sich daher, daß die Vorsitzenden vor oder während der beschlufsfassenden Sitzung die Arbeitsordnung genau auf ihre Uebereinstimmung mit der Gewerbeordnung prüfen, und wenn diese nicht vorhanden, den Vorsitzenden veranlassen, daß er an die zuständige Behörde Mitteilung über die dem Gesetze nicht entsprechende Arbeitsordnung gelangen läßt. Die Vorsitzenden können aber auf Grund des § 70 des Gewerbegerichtsgesetzes in ihrer Gesamtheit der Behörde diesbezügliche Anträge unterbreiten oder ihren Ausschuss damit beauftragen. Wichtig ist noch der § 124 b der Gewerbeordnung. Er handelt von der Schadenersatzpflicht für den Fall, daß entweder der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer rechtswirksam eine Auflösung des Arbeitsvertrages herbeiführt.

Die Höhe der Entschädigungssumme, die den Ortsüblichen nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten Tage- resp. Wochenlohn nicht übersteigen darf, ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Diese gesetzliche Bestimmung ist bei den verschiedenen Gewerbergerichten verschieden ausgelegt worden. Da gerade auf Grund der §§ 122—124 b der Gewerbeordnung die meisten Klagen anhängig gemacht werden, so ist es dringend nöthig, daß speziell in Bezug auf § 124 b einheitlich be- und geurtheilt werde, und zwar in folgendem Sinne: Ist ein Arbeiter rechtswidrig entlassen und erhält in den nächsten Tagen anderweitig Arbeit, so steht ihm für eine Woche der nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn für sechs Tage zu; denselben Schadenersatz hat auch der Arbeitgeber zu beanspruchen. In beiden Fällen ist eine 14-tägige Kündigungsfrist allerdings vorausgesetzt. Die Einrede zum Beispiel, daß der Arbeitgeber bereits am anderen oder dritten Tage wieder Arbeiter erhalten hat, oder der Arbeiter im gleichen Zeitraum andere Arbeit fand, darf nicht gelten. Ausdrücklich heißt es im § 124 b, daß diese Forderung (also eine Woche Entschädigung) an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden ist. Dagegen muß der Arbeiter, der für die widerrechtliche Entlassung eine z w e i w ö c h e n t =

liche Lohnentschädigung verlangt, dem Gericht den Beweis erbringen, daß er tatsächlich zwei Wochen arbeitslos gewesen, sich anderweitig um Arbeit bemüht, aber solche nicht erhalten habe. Wird solcher Beweis erbracht, muß die Verurtheilung des Arbeitgebers erfolgen, wenn seinerseits das z w e i w ö c h e n t l i c h e Kündigungsrecht gebrochen wurde.

Wenn bisher über die Aufgaben der Gewerbegerichtsbeisitzer in der Öffentlichkeit wenig gesagt oder geschrieben wurde, so möge man berücksichtigen, daß dies deshalb nicht möglich war, weil die einzelnen Beisitzer zu wenig Erfahrung auf dem Gebiete der Rechtsprechung gemacht hatten. Auf eines sei noch hingewiesen: Hüte man sich in den Gewerkschaften, irgend welche Beschlüsse zu fassen, welche eine Einwirkung auf die Entschlüsse der Gewerbegerichtsbeisitzer bezwecken sollen. Frei, unabhängig und unbeeinflusst sollen dieselben ihre Entscheidungen treffen. Ohnehin werden die Arbeiterbeisitzer schon von den Gegnern verunglimpft und wird ihnen nachgesagt, daß sie parteiisch urtheilen. Hüte man sich, diese unberechtigte Annahme zu stärken. Handle Jeder nach seiner ehrlichen, offenen Ueberzeugung, dann dient er der Arbeiterschaft am besten.

W. Martienssen,
Beisitzer des Hamburger Gewerbegerichts.

Jahresbericht des Gewerkschaftskartells von Mannheim im Jahre 1897.

Das Kartell beschäftigte sich im verfloffenen Jahre mit der Frage der Errichtung eines Arbeitersekretariats, doch wurde eine Einigung unter den Gewerkschaften nicht erzielt. Es fehlte an einer Uebersicht über die Höhe der erforderlichen Summen und konnte eine Verständigung über die Beitragsleistung der Gewerkschaften nicht erzielt werden. Die Gewerkschaftskommission wurde beauftragt, nach dieser Richtung hin Berechnungen anzustellen. Die Frage der Arbeitslosenbeschäftigung wurde einer Fünferkommission überwiesen, und diese machte den städtischen Behörden folgende Vorschläge bezüglich der mit Steinklopfen und anderweitig beschäftigten Arbeitslosen:

1. Zur Verfügungstellung einer heizbaren Halle und, wenn nöthig, Heizung derselben.
2. Errichtung von Bedürfniskanälen.
3. Festsetzung eines Minimallohnes von M. 2,50; im Ablehnungsfalle Festsetzung einer Lohnrate für den Kubikmeter.
4. Anderweitige Beschäftigung der zum Steinklopfen nicht fähigen Arbeiter.

Es wurden die Forderungen zum Theil angenommen und wurde ein Maximallohn von M. 3 bewilligt.

Eine Versammlung der Arbeitslosen wurde einberufen und fanden dort einige Beschwerden ihre Erledigung.

Das Kartell beschäftigte sich weiter mit einem Streik der Dockarbeiter der Firma Kraus-Bühler, der durch Kündigungslose Entlassung eines Arbeiters hervorgerufen wurde und an dem elf Arbeiter theilhaftig waren. Der Streik ging verloren und wurden vom Kartell M. 100 Unterstützung gewährt.

Der Streik hatte insofern ein Nachspiel, als der zuerst entlassene Arbeiter wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Zwei Mitangeklagte wurden freigesprochen. Die durch Maßregelung eines Arbeiters hervorgerufene Differenz mit der Löwenbrauerei wurde zu Gunsten der Arbeiter erledigt, ebenso der Streik der Formier einer Firma, nachdem derselbe eine Woche gedauert hatte. Den englischen Maschinenbauern wurden M. 125 überwiesen.

Mehrere Sitzungen des Kartells beschäftigte die Frage der Bibliothek. Es wurden für diesen Zweck M. 500 bewilligt und besitzt die Bibliothek nach dieser Erweiterung und nach dem Anschluß der des Holzarbeiter-Verbandes 806 Bände gegen 366 im Vorjahre.

Eine Statistik wurde veranstaltet, deren Ergebnisse demnächst zusammengestellt werden. Die Theilnahme an der Arbeitsnachweiskonferenz in Karlsruhe wurde abgelehnt.

Es fanden eine Reihe allgemeiner Gewerkschaftsversammlungen statt, die sich u. A. mit dem Streit der Maschinenbauer Englands und mit dem geplanten Angriff auf das Koalitionsrecht beschäftigten. In der letzteren Angelegenheit wurden außerdem 10000 Flugblätter am Orte verbreitet.

Dem Kartell gehören zur Zeit 29 Organisationen und 2 Einzelsektionen an. Die Organisation der Erd- und Kanalarbeiter ist im letzten Jahre eingegangen.

Bei den Wahlen der Vertreter zur Ortskrankenkasse wurde eine gegnerische Liste nicht aufgestellt und erhielt die des Kartells gegen 700 Stimmen.